

### Die Schlußanträge der Bauunternehmung.

Auf diese beiden Gutachten beruft sich nun Gabrielli, und zwar begreiflicherweise mit großer Befriedigung, in einem Actenstücke, welches er dem Gemeinderathe der Stadt Wien am 2. August überreichte, nachdem er wiederholt vom Bürgermeister aufgefordert worden war, seine Meinung darüber auszusprechen, wie die schwebende Röhrenfrage zu lösen sei. Die Vorschläge, die Gabrielli in dieser Schrift macht, und die Anträge, die er stellt, sind so monströs und unglaublich, daß man nicht weiß, ob man mehr über die Kühnheit Desjenigen, von dem sie ausgehen, oder über die Blindheit und Befangenheit Derjenigen erstaunen soll, die solche Propositionen schriftlich entgegennehmen, drucken lassen, in Berathung ziehen und zum größten Theile acceptiren.

Herr Gabrieli beantragt, daß das in Ausführung begriffene Project, mit Zugrundelegung des Gutachtens des Herrn Quick, umgearbeitet, daß diese Umarbeitung Herrn Quick selbst, der sein volles Vertrauen genieße, übertragen werde und erklärt, daß es ihm am liebsten wäre, wenn Herr Quick alsdann von der Commune als Bauleiter bestellt würde; übrigens sei er auch geneigt, sich der Leitung eines andern Ingenieurs zu unterwerfen, vorausgesetzt, daß er, Gabrielli, von dessen praktischer Einsicht überzeugt sei, so daß er als Unternehmer für dessen Leitung die Verantwortung und Haftung übernehmen könne; er würde deshalb ersuchen, ihn vor der Wahl des Bauleiters um seine Meinung zu befragen. Das Detail der Röhrenlegung möge man nur getrost dem Unternehmer überlassen, er habe übrigens gar nichts dagegen, wenn ihn der Bauleiter streng controlire. Sollten Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem künftigen Bauleiter vorkommen, so hätte der Verfasser des verbesserten Projectes (Herr Quick) als Consiliarius endgültig zu entscheiden. Die Röhrenlegung habe gleichzeitig höchstens in zwei Bezirken der Stadt stattzufinden, und man möge es ihm, dem Unternehmer, überlassen, die Röhrenstränge vor der Uebergabe an die Bauleitung den ihm angemessen erscheinenden Proben zu unterziehen. Zur Bestimmung der neuen Einheitspreise und zur Abänderung des Vertrages sei vom Gemeinderathe ein kleines Comité zu delegiren, hingegen erkläre er sich bereit, wenn alle diese Bedingungen angenommen würden, seine Haftungspflicht von 3 Jahren auf 5 auszu dehnen.

Auf diese Vorschläge war die Wasserverorgungs-Commission theilweise schon durch Gabrielli vorbereitet worden, theilweise hatte sie die-



selben selbst provocirt. Als nämlich Herr Duid in Wien anwesend war, sprach die Commission den Wunsch aus, die Ansichten dieses Ingenieurs aus dessen Munde zu vernehmen, und es fand zu diesem Behufe eine eigene Sitzung statt. In dieser Sitzung, am 27. Juli, wurde der Bericht des Herrn Duid in dessen Gegenwart verlesen, und derselbe beantwortete außerdem mehrere an ihn gestellte Fragen, durchaus in einer den Interessen Gabrielli's entsprechenden Weise. So äußerte er sich über das Probiren der Röhrenstränge dahin, daß er hohe Probepansungen nicht für zweckmäßig halte und beispielsweise einen Strang, in welchem der effective hydrostatische Druck während des Betriebes 8 Atm. betrage, etwa auf 10 Atm. probiren würde. Man kann daraus entnehmen, was Gabrielli unter den ihm angemessen erscheinenden Proben versteht.

Der Unternehmer Gabrielli, welcher in dieser Sitzung ebenfalls anwesend war, erklärte der Commission in meiner Gegenwart geradezu, daß er als eine Hauptbedingung meine Ersetzung durch einen andern Bauleiter verlangen müsse und motivirte dieses Ansinnen mit einer Reihe von Behauptungen und Vorwürfen, welche ich als vollkommen unwahr zurückwies. Gleichzeitig erklärte ich übrigens, es der Commission überlassen zu müssen, wie sie ein derartiges Auftreten eines Bauunternehmers beurtheilen wolle. Die Commission selbst aber und der ihr präsidirende Bürgermeister fanden für diese Anmaßung kein Wort des Tadel's und forderten im Gegentheil ganz geschäftsmäßig den Bauunternehmer auf, diesen Antrag, wenn er ihn aufrecht erhalten wolle, so wie alle übrigen schriftlich einzubringen. Gabrielli hat dieser Aufforderung sofort Folge geleistet und dem Gemeinderathe empfohlen, „die Bauleitung dem für wissenschaftliche Experimente schwärmenden Theoretiker abzunehmen und sie einem bewährten Praktiker zu übertragen.“

In dieser Sitzung war es auch, wo einige Gemeinderäthe, speciell Herr Dr. Hoffer, sich veranlaßt sahen, den Unternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn man im Gemeinderathe so viele weitgehende mit großen Kosten verknüpfte Aenderungen des Projectes und des Vertrages durchsetzen wolle, man diesem dafür auch eine Gegenconcession machen müsse, und als solche empfahlen sie Gabrielli seine Bereitwilligkeit auszusprechen die Haftungspflicht von 3 Jahren auf 5 Jahre auszudehnen. Wenn man berücksichtigt, daß es nur allein das Röhrennetz ist, bei dem die Haftungspflicht voraussichtlich von einigem Belange sein kann, und daß erfahrungsgemäß die weitaus überwiegende Zahl aller Röhrenbrüche im ersten und zweiten

Jahre nach der Betriebseröffnung vorzukommen pflegen<sup>1)</sup>, so ist es klar, daß eine solche Verlängerung der Haftungsspflicht überhaupt völlig werthlos ist, insbesondere aber bei einer Wasserleitung, deren Röhrenstränge man vorher mit der hydraulischen Presse probirt, wodurch die Zahl der Röhrenbrüche nach der Betriebseröffnung sehr beträchtlich reducirt wird.

### Drucklegung der Actenstücke.

Die erwähnte Sitzung der Wasserversorgungs-Commission vom 27. Juli war die letzte, welcher ich überhaupt beiwohnte. Die Wasserversorgungs-Commission hatte nun ein reiches Material zur Lösung der Streitfragen zur Disposition. Actenstücke über Verhandlungen mit der Bauunternehmung, Gutachten von Sachverständigen aller Art, Protocolle über Röhren- und Röhrenstrang-Proben, Auskünfte und Berichte über die Wasserleitungen vieler andern Städte waren nach und nach gesammelt und in Druck gelegt worden.

Bei der Auswahl der in Druck zu legenden Acten, bei welcher ich nicht zu Rathe gezogen wurde, ist übrigens Manches außer Acht gelassen und versäumt und hierdurch zu falschen Schlüssen verleitet und die Bildung eines richtigen Urtheils erschwert worden. So wurden mehrfache Berichte und Briefe über die Mariazeller und belgischen Röhren abgedruckt, aus welchen sich eine strenge Controle von Seite der Bauleitung herausstellt. Aus welchen Gründen man es unterließ den gleichen Beweis auch für die Kladnoer Röhren durch Drucklegung einiger der zahlreichen von der Bauleitung erlassenen Ermahnungen und Beanstandungen bezüglich der Lieferungen der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft zu führen, ist mir völlig unbekannt.

1) Ich entnehme einer Mittheilung, welche ich der Güte des Herrn Rathshaudirector Dost in Leipzig verdanke, daß beim Röhrennetze der dortigen „Stadt-Wasserkunst“, welches am 11. December 1865 zum ersten Male gefüllt wurde, in demselben Jahre 1865 16 Röhrenbrüche,

im nächstfolgenden	„	1866	23	„	
hingegen in den weiteren Jahren	1867	nur 2	Röhrenbrüche		
	1868	„	3	„	
	1869	„	3	„	
	1870	„	4	„	
	1871	„	6	„	

stattgefunden haben.